



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen

vom 26. November 2008 – FH-Mitteilung Nr. 117/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. März 2014 – FH-Mitteilung Nr. 37/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Aachen

vom 26. November 2008 – FH-Mitteilung Nr. 117/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. März 2014 – FH-Mitteilung Nr. 37/2014
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	2
§ 3 Fachbereichsrat	2
§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5 Beirat	3
§ 6 Geschäftsordnung	3
§ 7 Qualitätsverbesserungskommission; Vertauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	3
§ 8 Prüfungsordnungen	4
§ 9 Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan (bzw. die Mitglieder des Dekanats) teil.

(5) Näheres soll in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 6 | Geschäftsordnung

(1) Es gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen vom 24. April 2008 mit Ausnahme von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1. Für Abstimmungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Mitgliedern zu themenspezifischen Tagesordnungspunkten (nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“) gestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(3) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufsordnung nichts anderes geregelt ist, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss mit „ja“ annimmt bzw. mit „nein“ ablehnt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Fachbereichsrat kann ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dazu ist die Stimmenabgabe per E-Mail ausreichend.

§ 7 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- eine stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied des Dekanates mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 8 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 9 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 10 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Fachbereichsordnung vom 14. März 2006 (FH-Mitteilungen Nr. 5/2006) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.11.2008 (FH-Mitteilung Nr. 117/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 12.03.2014 – FH-Mitteilung Nr. 37/2014) ergeben sich aus der Änderungsordnung.